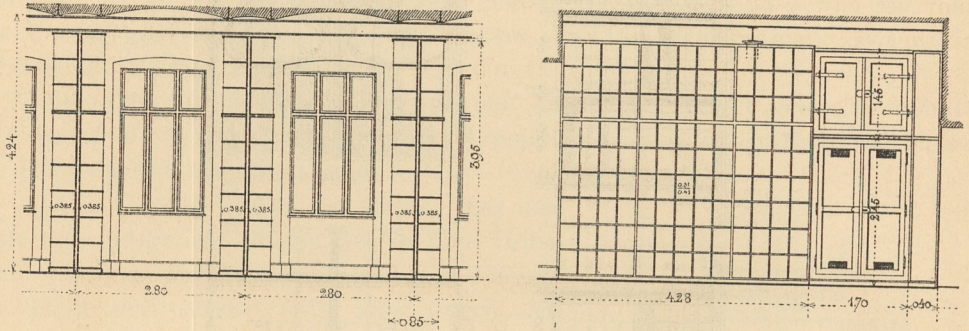


Ein durch Flügelthüren verschließbarer Actenschrank, wie er im Staatsarchiv zu Marburg ausgeführt wurde, ist in Fig. 3¹⁴⁾ dargestellt.

Im Staatsarchiv zu Wiesbaden hat zum größten Theile das alte Idfteiner Mobilium Verwendung finden müssen, und es zeigen die Doppelgerüste dort neun Gefache in der Höhe, im Lichten je 30 cm breit, 40 cm hoch und 38,5 cm tief, mit geschlossener Rückwand (Fig. 4¹⁵⁾).

Fig. 4.



Actengerüste im Staatsarchiv zu Wiesbaden¹⁵⁾,
ca. 1/125 n. Gr.

Schöner und luftiger dagegen bauen sich ohne Rückwand die Doppelgerüste des Frankfurter Stadtarchivs, dem dort zu Grunde gelegten Magazinssystem folgend, in je sechs Abtheilungen über einander auf. Die lichte Höhe eines Gefaches beträgt dort 45 cm, die Breite 1,10 m und die Tiefe bis auf die Mitte der jede Doppelgerüstreihe wagrecht trennenden Latte 42,5 cm. Es wird von diesen Actengerüsten noch unter c (bei Beschreibung des Stadtarchivs zu Frankfurt a. M.) die Rede sein.

Handelt es sich nur um das Aufstellen von gewöhnlichen Acten, so können die Gerüste statt aus Brettern auch nur aus Latten oder Leisten mit Zwischenräumen hergestellt werden.

Wenn die Actengerüste auch am Kopfe, am Fusse und am oberen Abflusse eine Verzierung, einen Kehlstofs oder bekrönende Glieder erhalten, so sollten die Fachtheilungen glatt und unverziert bleiben und nur mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch ausgebildet werden. Zum Schutz gegen Moder und Insecten wird es sich empfehlen, das Holz mit Oelfarbe anzustreichen oder dasselbe durch Oel oder Beize und Lafuren zu behandeln und ihm dadurch zugleich ein gefälliges Aussehen zu geben.

In alten Archiveinrichtungen ordnete man vielfach an dem längs der Wände aufgerichteten Fächerwerk obere und untere Reihen von Schiebläden an, welche gewöhnlich lang und tief und eher schmal, als breit waren. Darin lagen die Urkunden in ihren alten Falten und Brüchen durch einander und mußten, da ihnen die Luft fast vollständig entzogen wurde, empfindlichen Schaden leiden¹⁶⁾.

Es machte sich deshalb das Bedürfnis geltend, die Urkunden zu mehreren oder einzeln mit einer schützenden Hülle zu versehen und in Schränken, die meist

14.
Urkunden-
verwahrung.

¹⁵⁾ Nach Aufnahmen, welche mit gütiger Erlaubnis des Herrn Staatsarchivars Archivrath Dr. W. Sauer in Wiesbaden vom Verf. vorgenommen worden sind.

¹⁶⁾ Siehe: LÖHER, F. v. Einrichtung von Archiven. Archival. Zeitschr., Bd. 6 bis 11.